

Ratssitzung vom 19.02.2018

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Kultur und der gemeinsamen Vorbereitung der Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025

In seiner Sitzung am 03.04.2017 hat der Rat die Verwaltung mit der Vorbereitung der Be

Feststellung des Sitzverlustes des Ratsmitgliedes Kerstin Angermann

Frau Angermann verzichtet aus privaten Gründen auf den Ratssitz. Der Sitzverlust wurde festgestellt.

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes und Verpflichtung durch den Oberbürgermeister

Herr Kavakli wurde verpflichtet und nimmt den Ratssitz von Frau Angermann ein.

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Umbesetzungen gab es im Ausschuss für Soziales, Jugend und Inegration sowie im Ausschuss für Feuerschutz, Recht und Innere Angelegenheiten. Weiterhin gab es Wechsel im Aufsichtsrat der GbG.

Planspiel „Pimp your town“ – hier Anbringung von Pfandringen oder -kisten und Unterstützung von „End Polio now“

Gemäß § 36 NKomVG sollen Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Das Jugendforum der Stadt Hildesheim vertritt als Initiative der Stadt gemäß seiner Satzung die Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und der Öffentlichkeit und steht in Fragen der Jugendpolitik als Ansprechpartner zur Verfügung. In Kooperation mit dem Verein „Politik zum Anfassen e.V.“ hatte das Jugendforum zu den Kommunalwahlen das Ratsplanspiel „Pimp your town!“ durchgeführt. Dies stand in der Tradition der am 16.06.2011 und am 11.10.2012 bereits gemeinsam organisierten Ratsplanspiele mit dem Titel „City-Upgrade“.

In dem Planspiel von 2016 hatten 101 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Andrea-num, des Goethegymnasiums und der Robert-Bosch-Gesamtschule insg. 45 Anträge für fiktive Ausschüsse und einen fiktiven Rat erarbeitet, von denen insg. 20 durch den fiktiven Rat positiv entschieden wurden.

Das Jugendforum hat diese Anträge daraufhin auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und inhaltlich weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage hat das Jugendforum der Stadt Hildesheim den folgenden Antrag eingereicht.

„Der fiktive Rat des Planspiels „Pimp your Town!“ hatte unter dem TOP „Ordnung in der Stadt“ auf Antrag des Gymnasiums Andrea-num beschlossen, dass mehr Fahrradständer, Mülleimer und Sitzgelegenheiten aufgestellt werden sollten. Das Jugendforum nimmt den Gedanken der Anbringung von Müllbehältern auf und erweitert ihn um die Ideen der Kampagnen „Pfand gehört daneben“ und „End polio now“. Dadurch wird der Ordnungsaspekt um eine soziale Komponente erweitert. Das Jugendforum der Stadt Hildesheim beantragt, dass die öffentlichen Mülleimer der Stadt Hildesheim zum einen durch Pfandringe oder -kisten und zum anderen durch separate Boxen für die Einsammlung der Plastikdeckel von Pfandflaschen ergänzt werden. Für die eingesammelten Deckel richtet die Stadt Hildesheim analog der Stadt Langenhagen mindestens eine Sammelstelle ein.

Begründung: Pfandflaschen werden sehr oft von den einen Menschen weggeworfen und von den anderen aus dem Müll heraus wieder eingesammelt. Weder Geld noch wiederverwertbare Rohstoffe gehören jedoch in die Mülltonne, sondern in den Wirtschaftskreislauf. Pfandflaschen „daneben“ zu stellen, kann je nach Wetterverhältnissen aber zu einer Verteilung von Plastik in der Landschaft führen. Das Jugendforum hält die Anbringung von

Pfandringen oder -kisten für ein tragfähiges Angebot. 500 eingesammelte Deckel von Pfandflaschen können über das Projekt eine Impfung gegen Kinderlähmung finanzieren.“

Auf Grundlage des Antrags des Jugendforums entwickelt die Verwaltung, abhängig von den Möglichkeiten der Standorte, ein Konzept mit Vorschlägen zur sukzessiven Ergänzung städtischer Müllbehälter um geeignete Pfandringe oder -kisten zum Abstellen und zur Entnahme von Pfandflaschen mit Anbringung geeigneter Sammelboxen für die Plastikdeckel der Pfandflaschen. Außerdem prüft die Verwaltung die Möglichkeit der Einrichtung einer Sammelstelle für die eingesammelten Deckel zur Unterstützung des Projekts „End polio now“.

Abberufung und Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamts

Im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim gab es eine personelle Veränderung.

Haushaltsplan 2018 – Änderungen durch Politik und Verwaltung

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und der Festsetzung des Haushaltsplanes 2018 zugestimmt.

Die von den politischen Fraktionen eingebrachten Änderungen zum Haushalt wurden entsprechend eingearbeitet. Aus den Haushaltsbegleitbeschlüssen ergeben sich Arbeitsaufträge an die Verwaltung.

In der Änderungsliste wurden von der Verwaltung noch einige wenige Änderungen im Finanzhaushalt aufgenommen. Diese Änderungen haben jedoch keinerlei Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Zudem wurden im außerordentlichen Bereich Buchwertkorrekturen vorgenommen und im Investitionshaushalt ein Übertragungsfehler behoben, der eine Verbesserung zur Folge hat.

Der Haushalt 2018 wurde bereits beim Innenministerium eingereicht, mit der Prüfung des Haushaltes wurde begonnen. Dennoch weist das Innenministerium darauf hin, dass die Haushaltssatzung aufgrund der oben geschilderten Änderungen nochmals durch den Rat beschlossen werden soll.

Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass in der Haushaltssatzung in § 2 nicht eindeutig ersichtlich ist, dass die Konzernfinanzierung aus § 2a in der Gesamtkreditermächtigung mit enthalten ist. Hier ist eine andere Darstellung gewünscht; der § 2 wurde entsprechend in der beigefügten Haushaltssatzung neu gefasst.

Dem Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018 und der Festsetzung des Haushaltsplanes 2018 wird zugestimmt.

Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim wurde zuletzt 2001 geändert. Es ist erforderlich, die erhobenen Beträge an die Kostenentwicklung anzupassen. Daher ist eine Änderung der Gebührenordnung erarbeitet worden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Gebührenordnung auch redaktionell überarbeitet.

Mit der Gebührenordnung refinanziert die Stadt Hildesheim im möglichen Umfang die Aufwendungen, die ihr durch die Unterbringung von wohnungslosen Personen entstehen. Nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz ist es Aufgabe jeder Kommune Obdachlosigkeit zu verhindern. Deshalb ist wohnungslosen Personen von der Stadt gegen eine entsprechende Nutzungsgebühr eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge des verstärkten Flüchtlingszuzugs hat sich diese Aufgabe von der Zahl der untergebrachten Personen her deutlich erweitert. Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden,

sind von der Stadt Hildesheim nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) unterzubringen. Nach dem städtischen Konzept erfolgt diese Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen, von der Stadt angemieteten Wohnungen. Mit Anerkennung als Asylberechtigte bzw. -berechtigter und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis endet diese Aufgabe der Stadt, die betreffenden Flüchtlinge wechseln in den Leistungsbezug des Jobcenters und sind berechtigt, sich eine eigene Wohnung anzumieten. Insbesondere aufgrund des schwierigen Wohnungsmarktes in der Stadt Hildesheim verbleiben viele Flüchtlinge aber längere Zeit noch in städtischen Unterkünften – die Unterbringung erfolgt dann nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern als Maßnahme der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz.

Die Verwaltung hat alle entstehenden Kosten für die verschiedenen Unterkunftsarten erhoben und daraus Kosten pro jeweiligem Platz errechnet. Diese Beträge sind in die Gebührenordnung übernommen worden. Höchstgrenze dabei sind die Werte aus der Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 - 3 SGB II. Diese Beträge zieht auch das Jobcenter Hildesheim für die Ermittlung der zulässigen Unterkunftsarten heran.

Naturgemäß ergeben sich nach einem solch längeren Zeitraum zum Teil nicht unerhebliche Gebührensteigerungen. Für die Stadt Hildesheim ist es aber wichtig, die Aufwendungen für die Vermeidung von Wohnungslosigkeit, soweit es möglich ist, auf diese Weise zu refinanzieren. Ohnehin entsteht weiterhin ein Fehlbetrag, da Plätze temporär nicht belegt sind bzw. die Kosten zum Teil auch oberhalb der Höchstgrenzen der Geschäftsanweisung des Landkreises liegen. Wichtig ist hier der Hinweis, dass der ganz überwiegende Teil der wohnungslosen Personen diese Gebühr nicht selbst zahlt, sondern Transferleistungen bezieht und die Gebühr daher im Rahmen des SGB II vom Jobcenter Hildesheim getragen wird. Dies gilt in gleicher Weise für Flüchtlinge wie sonstige wohnungslose Personen.

Für die Gemeinschaftsunterkünfte ist eine solche Darstellung nicht praktikabel, da in den Gemeinschaftsunterkünften wie oben dargestellt sowohl Flüchtlinge leben, die sich noch im Leistungsbezug nach dem AsylBLG bei der Stadt befinden, als auch solche, die schon als Asylberechtigte anerkannt sind, ihre Sozialleistungen somit vom Job-Center erhalten und die Nutzungsgebühr nach der Gebührenordnung entrichten. Dies heißt, die Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte refinanzieren sich durch zwei unterschiedliche Finanzierungssysteme: zum einen Teil durch die Kostenerstattung des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zum anderen Teil durch die Nutzungsgebühren nach der Gebührenordnung für die Notunterkünfte. Dabei ist zudem zu beachten, dass sich bei den in den Unterkünften lebenden Flüchtlingen der Status als Leistungsempfängerin bzw. -empfänger im Lauf des Jahres ändern kann, falls sie im Lauf des Jahres als asylberechtigt anerkannt werden. In jedem Fall ist aber auch hier festzustellen, dass die Gebührenerhöhung einen wichtigen Beitrag für eine bessere Refinanzierung der Unterkünfte für die Stadt bedeutet.

Der Entwurf der Gebührenordnung wurde noch in zwei Punkten korrigiert:

„§ 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden.“

Der bisherige § 9 wird § 10.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten :

Zum 01.01.2012 wurde die Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten – kirchliche Träger – und zum 01.01.2013 die Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten – Kindertagesstätten in sonstiger freier Trägerschaft – durch den Rat der Stadt Hildesheim beschlossen. Seinerzeit erfolgte eine Vereinheitlichung der Finanzierungsregelungen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

Zum 01.01.2015 wurden erstmalig die Richtlinien aufgrund der Anpassung der Vertretungsregelung aktualisiert.

Sowohl von den konfessionellen als auch von den sonstigen freien Trägern der Kindertagesstätten in Hildesheim wird seit geraumer Zeit die Unauskömmlichkeit der geltenden Regelungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten moniert. Insbesondere wird die Senkung des sog. Eigenanteils gewünscht. Ohne eine Absenkung des derzeitigen von den Trägern zu leistenden Eigenanteils ist es gerade kleineren Trägern nicht mehr möglich, Kindertagesstätten ohne Verluste zu betreiben.

Der Verwaltung sind keine Städte bekannt, die von Trägern einen so hohen Eigenanteil fordern wie derzeit die Stadt Hildesheim. Als wesentliche Änderung in den Richtlinien ist daher die Anpassung des Eigenanteils in Bezug auf eine betriebswirtschaftlich vertretbare Regelung für die Träger vorgesehen.

Die Anpassung des Eigenanteils, den die Träger als Betreiber einer Kindertagesstätte bisher einbringen müssen, soll bei den konfessionellen Trägern um 25 % und bei den sonstigen freien Trägern um 50 % reduziert werden. Elterninitiativen haben die Möglichkeit, die Eigenleistung durch Einbringung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und somit in nicht finanzieller Form zu erbringen.

Weiterhin sind Regelungen bzw. Klarstellungen von Passagen in der Richtlinie erforderlich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- das Zugriffsrecht der Stadt auf das Abrechnungsverfahren des Landes für Personalkostenzuschüsse (kita.web)
- die Festlegung einer Regelung zur Betreuung während der Schließzeiten
- eine Regelung über das „Freihalten“ von Betreuungsplätzen
- die Verdeutlichung des Begriffs „Mindeststandard“ in Bezug auf das pädagogische Personal
- die Festlegung der Miethöhe bei Neubau bzw. kostenaufwendigem Umbau von Kindertagesstätten
- die Verdeutlichung der Passage „Betriebskosten lt. BetriebskostenVO“ in den Richtlinien
- die Gewährung eines Zuschusses bei erstmaliger Ausstattung neu eingerichteter Betreuungsgruppen mit Mobiliar.

Den Änderungen und Ergänzungen in den Richtlinien zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde zugestimmt.

Fortschreibung des Kita-Bedarfsplans zum 01.08.2017

Auf Grundlage der §§ 79 und 80 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ist der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege zu planen. Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht. Die Stadt Hildesheim stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen in Form des Kita-Bedarfsplans zur Verfügung.

Der Kita-Bedarfsplan basiert auf den Einwohnerstatistikzahlen der Stadt Hildesheim zum 01.08.2017 und zeigt die Versorgungsquote in Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege auf. Der Bedarfsplan zeigt auch in diesem Jahr ein Versorgungsdefizit in der Krippen- und Kindergartenbetreuung auf. Das bedeutet, dass künftig ein Ausbau von Betreuungsplätzen in diesen Betreuungsbereichen erfolgen muss, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 dem weiteren Ausbau bereits zugestimmt.

